



BMF – IV/8 (IV/8)

15. November 2016

BMF-010311/0083-IV/8/2016

An

Gruppe I/B - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0304, Arbeitsrichtlinie FLEGT

Die Arbeitsrichtlinie FLEGT (VB-0304) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des FLEGT-Genehmigungssystems gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. November 2016

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Der EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“ – „FLEGT“) enthält Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels. In diesem Aktionsplan wird der Aufbau eines „Forest Law Enforcement, Governance and Trade“-Genehmigungssystems („FLEGT-Genehmigungssystem“) vorgeschlagen. Die Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems erfordert, dass die Einfuhren der betreffenden Holzprodukte in die Union einem Kontrollsystem unterworfen werden, mit dem sichergestellt wird, dass nur legal erzeugtes Holz eingeführt wird. Zu diesem Zweck hat die Union mit Ländern und regionalen Organisationen freiwillige Partnerschaftsabkommen („Voluntary Partnership Agreements“ – „VPAs“) abgeschlossen, durch die ein Partnerland oder die regionale Organisation rechtsverbindlich verpflichtet wird, das Genehmigungssystem innerhalb des in dem jeweiligen Partnerschaftsabkommen festgelegten Zeitrahmens zur Anwendung zu bringen. Weiterführende Informationen zu den freiwilligen Partnerschaftsabkommen finden sich auf der Homepage der Kommission unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>.

(2) Die Rechtsgrundlagen für die im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems für Holzprodukte bestehenden Einfuhrbeschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft;
3. das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz ([Holzhandelsüberwachungsgesetz](#) – HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013.

(3) Derzeit sind folgende freiwillige Partnerschaftsabkommen in Kraft:

- Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union ([VPA Indonesien](#));
- Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ghana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Gemeinschaft ([VPA Ghana](#)), wobei

- das auf Grund dieses Abkommens mit Ghana vereinbarte FLEGT-Genehmigungssystem ab dem **8. Oktober 2025** zur Anwendung kommt.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Holzprodukten bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand der [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#)

Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) wird eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr bestimmter Holzprodukte zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems eingeführt, wobei das Genehmigungssystem über Partnerschaftsabkommen (siehe Abschnitt 0.1. Abs. 3) mit den Holz erzeugenden Ländern umgesetzt wird.

1.2. Begriffsbestimmungen

1. „**Genehmigungssystem im Rahmen des Aktionsplans Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor**“ oder „**FLEGT-Genehmigungssystem**“ ist die Erteilung von Genehmigungen für Holzprodukte zwecks Ausfuhr aus den Partnerländern in die Union sowie die Umsetzung dieses Systems, insbesondere der Bestimmungen über die Grenzkontrollen, in der Union;
2. „**Partnerland**“ ist ein Staat oder eine regionale Organisation, der/die ein Partnerschaftsabkommen geschlossen hat;
3. „**Partnerschaftsabkommen**“ ist ein Abkommen zwischen der Union und einem Partnerland, mit dem sich die Gemeinschaft und dieses Partnerland verpflichten, zur Unterstützung des FLEGT-Aktionsplans zusammenzuarbeiten und das FLEGT-Genehmigungssystem umzusetzen (die in Kraft befindlichen Partnerschaftsabkommen sind in Abschnitt 0.1. Abs. 3 angeführt);
4. „**regionale Organisation**“ ist eine Organisation, die sich aus souveränen Staaten zusammensetzt, die dieser Organisation die Zuständigkeit für Fragen im Zusammenhang mit dem FLEGT-Genehmigungssystem übertragen haben, so dass sie befugt ist, im Namen dieser Staaten ein Abkommen zu schließen (derzeit bestehen keine Abkommen mit derartigen regionalen Organisationen);
5. „**FLEGT-Genehmigung**“ ist ein auf eine Ladung oder einen Marktteilnehmer bezogenes fälschungssicheres und überprüfbares Dokument einheitlichen Formats, das von der Genehmigungsstelle des Partnerlands ordnungsgemäß ausgestellt und für rechtsgültig erklärt wird und aus dem hervorgeht, dass eine Ladung von Holzprodukten die Anforderungen des FLEGT-Genehmigungssystems erfüllt. Die Ausstellung, Erfassung und Übermittlung der Genehmigungen kann in Papierform oder elektronisch erfolgen;
6. „**Marktteilnehmer**“ bezeichnet einen privaten oder öffentlichen Wirtschaftsteilnehmer auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sowie der Verarbeitung oder des Handels mit Holzprodukten;

7. „**Genehmigungsstelle(n)**“ ist/sind die Stelle(n), die von einem Partnerland dazu ermächtigt wurde(n), FLEGT-Genehmigungen zu erteilen und für rechtsgültig zu erklären;
8. „**zuständige Stelle(n)**“ bzw. „**zuständige Behörde(n)**“ ist/sind die Stelle(n) bzw. Behörde/n, die von den Mitgliedstaaten für die Entgegennahme, Anerkennung und Prüfung von FLEGT-Genehmigungen benannt wurde(n); in Österreich ist die „zuständige Stelle“ bzw. die „zuständige Behörde“ das Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 2.3.);
9. „**Holzprodukte**“ sind die in Anlage 1 aufgeführten Produkte, auf die das FLEGT-Genehmigungssystem Anwendung findet; **nicht** als Holzprodukte gelten Waren, die bei ihrer Einfuhr in die Union gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/9319 (ZK-DVO) als „Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind“ eingestuft werden können (siehe diesbezüglich Abschnitt 3.1.);
10. „**legal erzeugtes Holz**“ sind Holzprodukte aus Holz, das legal in einem Partnerland geschlagen oder legal in ein Partnerland eingeführt worden ist, wobei die einschlägigen von diesem Partnerland festgelegten und im Partnerschaftsabkommen niedergelegten nationalen Vorschriften maßgeblich sind;
11. „**Einfuhr**“ ist die Überführung von Holzprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 201 UZK;
12. „**Ladung**“ ist eine Menge von Holzprodukten gemäß Anlage 1, für die eine FLEGT-Genehmigung ausgestellt wurde und die von einem Versender oder Verlader aus einem Partnerland verschickt und bei einer Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird;
13. „**Ausfuhr**“ ist der Umstand, dass Holzprodukte das geografische Hoheitsgebiet eines Partnerlands physisch verlassen oder daraus in die Union verbracht werden.

1.3. FLEGIT-System

(1) Das FLEGIT-System ist eine von der Kommission betriebene IT-Anwendung, die zur zentralen Dokumentation der Entgegennahme, Anerkennung und Prüfung der FLEGT-Genehmigungen durch die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten dient. Das FLEGIT-System bildet einen Teil des von der Kommission betriebenen Datenbanksystems TRACES (TRAde Control and Expert System).

(2) Der Zugang zum FLEGIT-System (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt>) ist nur für registrierte Anwender möglich. Zugänge bestehen für

- Wirtschaftsbeteiligte,
- zuständigen Behörden und
- Zollorgane.

(3) Die Information darüber, ob eine FLEGT-Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen wurde und damit auch, ob eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist oder nicht, ist ausschließlich elektronisch im FLEGIT-System verfügbar. In diesem System sind von den Zollorganen auch die abgefertigten Mengen zu bestätigen. Die Basis für die Recherche in der Datenbank bildet dabei die vom Anmelder in der Anmeldung anzugebende Nummer der FLEGT-Genehmigung (siehe Abschnitt 2.4.).

2. Einfuhr

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die Einfuhrbeschränkungen sind im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu beachten.

2.2. Einfuhrbeschränkungen

2.2.0. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) ist die Einfuhr von Holzprodukten aus den Partnerländern in die Union verboten, außer es liegt für die Ladung eine FLEGT-Genehmigung (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „C690“*) vor. FLEGT-Genehmigungen können in Papierform oder elektronisch erteilt werden.

(2) Das FLEGT-Genehmigungssystem gilt für die in Anlage 1 angeführten Waren

- mit Ursprung in einem in Anlage 1 angeführten Partnerland
- bei einer direkten Einfuhr in die Union,

sofern die Ausfuhr der Waren aus dem Partnerland nach dem Inkrafttreten des FLEGT-Genehmigungssystems für das jeweilige Partnerland (siehe Abschnitt 0.1.) erfolgt ist. Im Fall von „ex-Positionen“ bei den in der Anlage 1 angeführten Waren ist *im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „Y057“* zu erklären, dass keine FLEGT-Genehmigung vorgelegt werden muss, weil die betroffenen Waren vom FLEGT-Genehmigungssystem ausgenommen sind.

(3) Eine **direkte Einfuhr** aus einem Partnerland liegt dann vor, wenn das Partnerland das **Versendungsland** ist. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

- Haben in einem Durchgangsland weder Handelsgeschäfte (zB Verkauf oder Veredelung) noch andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattgefunden, so ist Versendungsland das Land, aus dem die Waren ursprünglich in den Mitgliedstaat versandt wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden.
- Haben solche Aufenthalte oder Handelsgeschäfte stattgefunden, gilt das letzte Durchgangsland als Versendungsland.
- Ein Aufenthalt, der der Konsolidierung der Waren auf der Strecke dient, wird als mit der Beförderung der Waren zusammenhängend betrachtet.

Bei Waren mit Ursprung in einem Partnerland, die über ein anderes Drittland in die Union versandt wurden, ist *im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „Y057“* anzugeben, dass die betroffenen Waren vom FLEGT-Genehmigungssystem ausgenommen sind.

2.2.1. Besondere Bestimmungen bei Indonesien

(1) Indonesien erteilt FLEGT-Genehmigungen auf dem in Anlage 2 enthaltenen Vordruck (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „C690“*). Dieser Vordruck wird von Indonesien

- bei Ladungen für Unionsmärkte als FLEGT-Genehmigung und
- bei Ladungen für Nichtunionsmärkte als „V-Legal-Dokument“

verwendet, wobei mit der Ausstellung in beiden Fällen bestätigt wird, dass die Holzprodukte legal erzeugt wurden. Sofern der Vordruck als FLEGT-Genehmigung für Einfuhren in die Union verwendet wird, müssen die Überschriftfelder A und B wie folgt ausgefüllt sein:

- Überschriftfeld A (Bestimmungsort): „European Union“ (Europäische Union);
- Überschriftfeld B (FLEGT-Genehmigung): „FLEGT“.

Bei Verwendung des Vordrucks als V-Legal-Dokument wird in Überschriftfeld A der Bestimmungsort (Bestimmungsland, BL) angegeben, Überschriftfeld B bleibt leer.

(2) Die in Indonesien zur Ausstellung von FLEGT-Genehmigungen zuständigen Behörden sind unter <https://silk.menlhk.go.id/index.php/info/vlegal> abfragbar.

(3) Bestimmte Holzprodukte (diese sind in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet) unterliegen einem **Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht**. Diese Waren dürfen gemäß [Artikel 3 Abs. 3 VPA Indonesien](#) keine FLEGT-Genehmigung erhalten. Somit dürfen diese Waren im Hinblick auf das in [Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) für den Fall des Fehlens einer FLEGT-Genehmigung normierte Einfuhrverbot auch nicht in die Union eingeführt werden.

2.2.2. Besondere Bestimmungen bei Ghana

(1) Ghana erteilt FLEGT-Genehmigungen auf dem in Anlage 3 enthaltenen Vordruck (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „C690“*). Dieser Vordruck wird von Ghana bei Ladungen für Unionsmärkte als FLEGT-Genehmigung verwendet, wobei mit der Ausstellung bestätigt wird, dass die Holzprodukte legal erzeugt wurden. Sofern der Vordruck als FLEGT-Genehmigung für Einfuhren in die Union verwendet wird, müssen die Überschriftfelder A und B wie folgt ausgefüllt sein:

- Überschriftfeld A (Bestimmungsort): „European Union“ (Europäische Union);

- Überschriftfeld B (FLEGT-Genehmigung): „FLEGT“.

(2) Die in Ghana zur Ausstellung von FLEGT-Genehmigungen zuständige Behörde ist die Forstkommission, Abteilung „Entwicklung der Holzindustrie“.

Forstkommission

Postfach 783 Takoradi — Ghana

Tel. +233 312024100

E-Mail: info.tidd@fcghana.org

Website: <https://fcghana.org/>

2.3. Entgegennahme, Anerkennung und Prüfung von FLEGT-Genehmigungen

(1) Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) iVm [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) sind die FLEGT Genehmigungen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Holzprodukte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, vorzulegen. Diese Vorlage bei der zuständigen Behörde kann bereits vor der Ankunft der Ladung durchgeführt werden, muss aber spätestens zu jenem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Zollanmeldung für die Ladung abgegeben wird.

(2) Nach Durchführung der in [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) und in [Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) vorgesehenen Prüfungen haben die zuständigen Behörden die Zollbehörden zu informieren, sobald eine Genehmigung anerkannt wurde. Diese Information erfolgt unabhängig davon, ob die FLEGT-Genehmigung in Papierform oder elektronisch erteilt wurde, in allen Mitgliedstaaten immer elektronisch im FLEGIT-System (siehe Abschnitt 1.3.).

Hinweis: Da die Information über angenommene FLEGT-Genehmigungen ausschließlich elektronisch im FLEGIT-System erfolgt, werden allenfalls vorhandene Kopien für die Zollbehörde des Bestimmungslandes (zB das Exemplar 2 „Copy for Customs at destination“ auf gelbem Papier der indonesischen FLEGT-Genehmigung) für die Zollabfertigung nicht benötigt.

(3) In Österreich ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme, Anerkennung und Prüfung von FLEGT-Genehmigungen das

Bundesamt für Wald

Seckendorff-Gudent-Weg 8

1131 Wien

Tel: +43 1 878 38 – 2214

E-Mail: flegt@bfw.gv.at

Website: www.bundesamt-wald.at

2.4. Zollbehördliche Überwachungsmaßnahmen

(1) Gemäß [§ 3 HolzHÜG](#) hat das Zollamt Österreich bei der Vollziehung der [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) bezüglich der Einfuhr von Holzprodukten aus Partnerländern mitzuwirken. Das Zollamt hat dabei insbesondere

- die Ladung auf Ersuchen des Bundesamtes für Wald gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) zu überprüfen um zu klären, ob die betreffende Ladung den in der Genehmigung enthaltenen Angaben und gegebenenfalls den beim Bundesamt für Wald vorhandenen Aufzeichnungen zu der betreffenden Genehmigung entspricht,
- Holzprodukte nur nach Maßgabe des [Artikels 11 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und
- erforderlichenfalls Maßnahmen nach [Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) zu treffen.

Das Zollamt Österreich hat überdies die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der [Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) sowie die Vollziehung des [Holzhandelsüberwachungsgesetzes](#) erforderlich sind, dem Bundesamt für Wald oder sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

(2) Gemäß [Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) dürfen Holzprodukte, die dem FLEGT-Genehmigungssystem unterliegen, nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn die dafür erforderliche FLEGT-Genehmigung durch die zuständige Behörde anerkannt wurde und dies im FLEGT-System entsprechend vermerkt worden ist. Da die FLEGT Genehmigungen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats vorzulegen sind, in dem die Holzprodukte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, ist eine Überführung solcher Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Österreich nur dann möglich, wenn die Prüfung und die Annahme der FLEGT-Genehmigung durch das Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 2.3.) erfolgt ist.

(3) Werden die in der Anlage 1 angeführten Waren mit einer FLEGT-Genehmigung (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „C690“*) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, ist **in allen Fällen vor der Überlassung** der Waren im FLEGT-System (siehe Abschnitt 1.3.) zu prüfen, ob die FLEGT-Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen wurde. Eine Überlassung der Waren ist jedenfalls nur dann zulässig, wenn

- die FLEGT-Genehmigung durch das Bundesamt für Wald angenommen wurde – in diesem Fall hat die Genehmigung den Status **anerkannt**,

- die Sendungsdaten der FLEGT-Genehmigung mit den Angaben in der Anmeldung übereinstimmen,
- die in der Genehmigung angeführten Holzprodukte mit den in der Anmeldung angemeldeten Waren übereinstimmen (das gilt insbesondere auch für den KN-Code!) und
- die genehmigte Menge nicht überschritten wird, wobei zu beachten ist, dass gemäß [Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1024/2008](#) Abweichungen des Volumens oder des Gewichts der Holzprodukte (**nicht** jedoch auch der Stückzahl!) in einer für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Ladung um nicht mehr als 10 % von den Volumen- oder Gewichtsangaben in der entsprechenden Genehmigung als übereinstimmend mit den Angaben in der Genehmigung zu erachten sind.

Ein allfälliger Ablauf der in Feld 4 angegebenen Gültigkeitsdauer der FLEGT-Genehmigung steht einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen, da diese Gültigkeitsdauer nur für die Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde relevant ist.

(4) Im FLEGIT-System sind die abgefertigten Mengen bzw. Teilmengen (Teilabfertigungen sind zulässig) von den Zollorganen entsprechend den Vorgaben des Systems zu bestätigen.

(5) Eine Überlassung der Waren ist insbesondere dann **nicht zulässig**, wenn

- die Nummer einer in der Zollanmeldung erklärten FLEGT-Genehmigung im FLEGIT-System nicht aufscheint, und zwar auch dann nicht, wenn vom Anmelder das Original oder eine Durchschrift einer in Papierform oder elektronisch erteilten FLEGT-Genehmigung vorgelegt wird,
- die Nummer einer in der Zollanmeldung erklärten FLEGT-Genehmigung im FLEGIT-System zwar aufscheint und alle genehmigten Waren bereits in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind – in diesem Fall hat die Genehmigung den Status **Freigegeben**,
- die Nummer einer in der Zollanmeldung erklärten FLEGT-Genehmigung im FLEGIT-System zwar aufscheint, die Genehmigung aber nicht angenommen worden ist – in diesem Fall hat die Genehmigung den Status **Ignoriert** oder **Abgelehnt**,
- die Nummer einer in der Zollanmeldung erklärten FLEGT-Genehmigung im FLEGIT-System zwar aufscheint, die Prüfung und die Annahme der Genehmigung aber nicht durch das Bundesamt für Wald, sondern durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats erfolgt ist, oder
- die Sendungsdaten oder die Holzprodukte der FLEGT-Genehmigung im FLEGIT-System nicht mit den Daten der Anmeldung übereinstimmen.

(6) Gemäß [Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) können die Zollbehörden die Überführung von Holzprodukten in den freien Verkehr aussetzen oder Holzprodukte festhalten, falls

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine FLEGT-Genehmigung ungültig sein könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob eine FLEGT-Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen worden ist oder nicht. In diesen Fällen ist ebenso wie in den Fällen des Abs. 5 mit dem Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 2.3.) Kontakt aufzunehmen, welches sodann über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Schritte zu entscheiden hat.

2.5. Zolltarif und Codierungen

(1) Die Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

- für indonesische Holzprodukte, die dem FLEGT-Genehmigungssystem unterliegen, mit der Maßnahme VB-0304-01: FLEGT-Genehmigungssystem Indonesien (VuB-Code „304A“) und
- für Holzprodukte, die nach indonesischem Recht nicht ausgeführt werden dürfen, mit der Maßnahme VB-0304-02: FLEGT Ausfuhrverbote Indonesien (VuB-Code „304B“) und
- für ghanaische Holzprodukte, die dem FLEGT-Genehmigungssystem unterliegen, mit der TARIC Maßnahme 770.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C690	FLEGT-Genehmigung	Siehe Abschnitt 2.2.0., Abschnitt 2.2.1., Abschnitt 2.2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 2.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C631, Y057 oder Y070 verwendet werden
C631	Förmliches Schreiben, mit dem die Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen für Papiererzeugnisse bestätigt wird, ausgestellt vom für Industrie zuständigen Ministerium des FLEGT VPA-Partnerlandes, in dem die Papiererzeugnisse ihren Ursprung haben	Siehe Abschnitt 3.3., Anlage 1 und Anlage 2a; dieser Code darf nur bei Waren des Kapitels 48 und nicht gemeinsam mit den Codes C690, Y057 oder Y070 verwendet werden Betrifft nur INDONESIEN!
Y057	Waren, für die keine FLEGT-Genehmigung vorgelegt werden muss	1. Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung bei ex-Positionen (siehe Abschnitt 2.2.0. und Anlage 1), 2. Codierung bei Waren mit Ursprung in einem Partnerland, die über ein anderes Drittland in die Union versandt wurden (siehe Abschnitt 2.2.0.), sowie 3. Codierung von Ausnahmen gemäß Abschnitt 3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C690, C631 oder Y070 verwendet werden

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y070	Befreiung von der Pflicht zur Vorlage einer FLEGT-Genehmigung gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates	Siehe Abschnitt 3.2.; dieser Code darf <u>nicht</u> gemeinsam mit den Codes C690, C631 oder Y057 verwendet werden

2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Holzprodukte, die gemäß der nationalen Gesetze der Partnerländer nicht ausgeführt werden dürfen (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3), können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren nicht erteilt werden.

(2) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für andere Holzprodukte bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen. Im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 2.4.) ist für die in Anlage 1 angeführten Waren aber immer eine Mitteilungspflicht über das Eintreffen der Waren in der Betriebsstätte des Bewilligungsinhabers anzuordnen.

(3) Im Zuge der zollamtlichen Prüfung solcher Mitteilungen ist jedenfalls im FLEGIT-System zu überprüfen, ob eine FLEGT-Genehmigung durch das Bundesamt für Wald angenommen wurde und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr somit zulässig ist (siehe Abschnitt 2.4.).

3. Ausnahmen

3.1. Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind

(1) Gemäß [Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) gelten „Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind“, **nicht** als Holzprodukte. Auf solche Waren findet das FLEGT-Genehmigungssystem daher **keine Anwendung**.

(2) Hinsichtlich der Definition von zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmten Waren wird auf die in Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) enthaltene Definition verwiesen. Demzufolge gelten im Zusammenhang mit FLEGT solche Holzprodukte als Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelegentlich erfolgt, **und**
- die ihrer Art und Menge nach ausschließlich zum privaten Ge- oder Verbrauch durch den Empfänger oder Reisenden und Angehörige ihres Haushalts bestimmt sind oder als Geschenk überreicht werden sollen.

Ob die Waren dem Empfänger vom Versender gegen Bezahlung zugesandt werden, ist für die Definition nicht von Bedeutung. Somit können beispielsweise auch für den privaten Gebrauch bestimmte und im Fernabsatz per Post oder Kurierdienst gelieferte Waren als nichtkommerziell angesehen werden, es sei denn, Waren derselben Art werden regelmäßig an dieselbe Person geliefert.

(3) Bei Waren, die bei ihrer Einfuhr in die Union als Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind eingestuft werden können, ist *im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y057“ anzugeben*.

3.2. Holzprodukte von artengeschützten Baumarten

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) sind Holzprodukte von Baumarten, die in den [Anhängen A, B und C der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgeführt sind, vom Erfordernis einer FLEGT-Genehmigung ausgenommen. In diesen Fällen ersetzen die nach der Arbeitsrichtlinie Artenschutz (VB-0330) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen die FLEGT-Genehmigungen. Eine Prüfung durch das Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 2.3.) ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich.

(2) Bei Holzprodukten von Baumarten, die in den [Anhängen A, B und C der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgeführt sind, ist *im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y070“ anzugeben*.

3.3. Papiererzeugnisse des Kapitels 48 (nur Indonesien)

(1) Papiererzeugnisse des Kapitels 48 sind vom Erfordernis einer FLEGT-Genehmigung ausgenommen, wenn die Papiererzeugnisse

- unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder
- unter Verwendung von wiederverwerteten Rohstoffen

hergestellt wurden. Diese Ausnahme ist nur dann anwendbar, wenn dies durch ein förmliches Schreiben, ausgestellt vom für Industrie zuständigen Ministerium des Partnerlandes, in dem die Papiererzeugnisse ihren Ursprung haben, bestätigt wird (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „C631“*).

(2) Ein Muster des von **Indonesien** verwendeten Bestätigungsschreibens ist als Anlage 2a angeschlossen. In Indonesien werden diese Bestätigungen nicht sendungsbezogen ausgestellt, sondern dem Exporteur für bestimmte Waren für die Dauer eines Jahres erteilt.

4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union entgegen [Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 2173/2005](#) ist gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 HolzHÜG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist **nicht** strafbar.

***Hinweis:** In den Erläuterungen (2442 BlgNR XXIV. GP) zu [§ 14 Abs. 1 Z 1 HolzHÜG](#) wird dazu festgehalten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung etwa darin bestehen kann, dass*

- 1. keine gültige FLEGT-Genehmigung bei der Anmeldung zur Einfuhr vorgelegt wird oder*
- 2. Holzprodukte mit falscher Herkunftsangabe über ein Drittland eingeführt werden (Umgehungseinfuhr) oder*
- 3. Holzprodukte mit einer gefälschten FLEGT-Genehmigung eingeführt werden.*

Wer daher eine Ladung von Holzprodukten (für die die FLEGT-Verordnung gilt) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet, für diese aber keine oder keine gültige FLEGT-Genehmigung vorlegt oder vorgelegt hat, verwirklicht (auf diese Weise) den Tatbestand der beabsichtigten Bestimmung des [§ 14 Abs. 1 Z 1 HolzHÜG](#).

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Holzhandelsüberwachungsgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Holzprodukte, die unter das FLEGT-Genehmigungssystem fallen**

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4401 21	Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln	Indonesien
ex 4401 22	anderes Holz als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln, ausgenommen Bambus oder Rattan	Indonesien
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4403 11	Nadelholz	Ghana
4403 12	anderes Holz als Nadelholz	Ghana
4403 49	anderes Holz	Ghana
4404 10 00 10	Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen, aus Nadelholz	Indonesien
4404 10 00 90	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; alle diese aus Nadelholz Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4404 20 00 10	Holzspan aller Art, aus anderem Holz als Nadelholz	Indonesien
4404 20 00 90	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; alle dies aus anderem Holz als Nadelholz Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4406	Bahnschwellen aus Holz Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4406 11	Bahnschwellen aus Nadelholz (nicht imprägniert)	Ghana
4406 12	Bahnschwellen aus anderem Holz als Nadelholz (nicht imprägniert)	Ghana
4406 91	Bahnschwellen aus Nadelholz (anders als nicht imprägniert)	Ghana
4406 92	Bahnschwellen aus anderem Holz als Nadelholz (anders als nicht imprägniert)	Ghana
4407 11	Kiefernholz der Art „Pinus spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana
4407 11 10	Kiefernholz der Art „Pinus spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 11 20	Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 11 90	Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt oder nicht an den Enden verbunden mit einer Dicke von mehr als 6 mm; Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3) für Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 12 10	Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 12 20	Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 12 90	Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt oder nicht an den Enden verbunden mit einer Dicke von mehr als 6 mm; Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3) für Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 19	anderes Nadelholz als Kiefernholz, Tannenholz oder Fichtenholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana
4407 19 10	anderes Nadelholz als Kiefernholz, Tannenholz oder Fichtenholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 19 20	anderes Nadelholz als Kiefernholz, Tannenholz oder Fichtenholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 19 90	anderes Nadelholz als Kiefernholz, Tannenholz oder Fichtenholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt oder nicht an den Enden verbunden mit einer Dicke von mehr als 6 mm; Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3) für anderes Nadelholz als Kiefernholz, Tannenholz oder Fichtenholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 21	Mahagoni (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 21 10	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 21 91	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 21 99	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 22 10	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 22 91	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 22 99	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 25 10	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 25 30	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 25 50	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 25 90	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 26 10	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 26 30	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 26 50	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 26 90	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 27	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana
4407 27 10	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 27 91	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 27 99	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 28	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana
4407 28 10	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 28 91	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 28 99	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 29	Anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana
4407 29 15	Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 29 20	Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 29 83	Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 29 85	Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 29 95	Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 29 96	anderes tropisches Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 29 97	anderes tropisches Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 29 98	anderes tropisches Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 91 15	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 91 31	Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt, aus Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 91 39	anderes Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) als Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 91 90	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 92 00 10	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 92 00 90	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 93 10	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 93 91	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 93 99	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 94 10	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 94 91	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 94 99	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 95 10	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 95 91	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 95 99	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 96 10	Birkenholz (<i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 96 91	Birkenholz (<i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 96 99	Birkenholz (<i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4407 97 10	Pappelholz und Espenholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 97 91	Pappelholz und Espenholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 97 99	Pappelholz und Espenholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
ex 4407 99	Anderes Holz (ausgenommen Bambus oder Rattan), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Ghana
4407 99 27	anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt oder an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen), mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4407 99 40	anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Indonesien
4407 99 90	anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, nicht geschliffen oder nicht an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4408 10	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; alle diese aus Nadelholz	Ghana Indonesien
4408 31	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; alle diese aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	Indonesien
4408 39	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; alle diese aus Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Mahogany, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Sapelli, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti	Ghana Indonesien
ex 4408 90	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; alle diese aus anderem Holz, ausgenommen aus Bambus oder Rattan	Ghana Indonesien
4409 10	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; alle diese aus Nadelholz	Ghana Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
4409 22	Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; alle diese aus tropischem Holz	Ghana Indonesien
ex 4409 29	Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; alle diese aus anderem Holz, ausgenommen Rattan	Ghana Indonesien
ex 4410 11	Spanplatten, aus Holz, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Indonesien
ex 4410 12	„oriented strand board“-Platten (OSB), aus Holz, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Indonesien
ex 4410 19	Platten dieser Position (z. B. „waferboard“-Platten), aus Holz, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Indonesien
ex 4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien
4412 31 4412 33 4412 34 4412 39	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Ghana Indonesien
ex 4412 41 ex 4412 42 ex 4412 49	Furnierschichtholz (FSH), ausgenommen Bambus oder Rattan	Indonesien
ex 4412 51 ex 4412 52 ex 4412 59	furniertes Holz und ähnliches Lagenholz mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage, ausgenommen Bambus oder Rattan	Ghana Indonesien
ex 4412 91 ex 4412 92 ex 4412 99	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz, anderen Holz (nicht Rattan) Anderes Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz (nicht Rattan)	Ghana
ex 4413	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen, ausgenommen Bambus oder Rattan	Indonesien
ex 4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz; alle diese ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien
ex 4417	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz; alle diese ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien
ex 4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Ghana Indonesien
ex 4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien
4420 90 91 11	Holz in Form runder oder eckiger Stammstücke mit einfach bearbeiteter Oberfläche, eingekerbt, gerillt oder gestrichen, das dadurch keinen signifikanten Mehrwert erhalten hat und nicht signifikant verändert wurde Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4420 90 91 91	Holz in Form runder oder eckiger Stammstücke mit einfach bearbeiteter Oberfläche, eingekerbt, gerillt oder gestrichen, das dadurch keinen signifikanten Mehrwert erhalten hat und nicht signifikant verändert wurde Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4420 90 99 10	Holz in Form runder oder eckiger Stammstücke mit einfach bearbeiteter Oberfläche, eingekerbt, gerillt oder gestrichen, das dadurch keinen signifikanten Mehrwert erhalten hat und nicht signifikant verändert wurde Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
4421 99 99 91	Holz in Form runder oder eckiger Stammstücke mit einfach bearbeiteter Oberfläche, eingekerbt, gerillt oder gestrichen, das dadurch keinen signifikanten Mehrwert erhalten hat und nicht signifikant verändert wurde Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien
ex 4421 99 99 99	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet, und Holzpflasterklötze, ausgenommen aus Bambus oder aus Rattan	Indonesien
4701	Mechanische Halbstoffe aus Holz	Indonesien
4702	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	Indonesien
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen	Indonesien
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen	Indonesien
4705	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
ex 4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft); ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4803	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauapapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
ex 4807	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“)	Indonesien
ex 4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“)	Indonesien
ex 4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“)	Indonesien
ex 4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“)	Indonesien
ex 4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“)	Indonesien
ex 4812	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“)	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
ex 4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien

KN-Code	Beschreibung	Partnerland
ex 4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; ausgenommen sind Waren, bei denen durch ein förmliches Schreiben des indonesischen Industrieministeriums bestätigt wird, dass die Papiererzeugnisse unter Verwendung von anderen Rohstoffen als Holz oder von wiederverwerteten Rohstoffen hergestellt wurden (<i>Dokumentenartencode in der Zollanmeldung „C631“</i>)	Indonesien
9401 61 9401 69	Sitzmöbel dieser Positionen, mit Gestell aus Holz	Indonesien
ex 9401 91	Teile von Sitzmöbel aus Holz (ausgenommen aus Bambus oder Rattan)	Ghana
9403 30	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	Ghana Indonesien
9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	Ghana Indonesien
9403 50	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	Ghana Indonesien
9403 60	andere Holzmöbel	Ghana Indonesien
ex 9403 91	Möbelteile aus Holz (ausgenommen Bambus oder Rattan)	Ghana Indonesien
9406 10	Vorgefertigte Gebäude, aus Holz	Indonesien
9702 90 00 10	Holz in Form runder oder eckiger Stammstücke mit einfach bearbeiteter Oberfläche, eingekerbt, gerillt oder gestrichen, das dadurch keinen signifikanten Mehrwert erhalten hat und nicht signifikant verändert wurde Ausfuhrverbot nach indonesischem Recht (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 3)	Indonesien

Anlage 2

FLEGT-Genehmigungen – Indonesien

		
A.	B.	
SALINAN FOR CUSTOMS AT DESTINATION	2 1 Issuing authority Name Address Authority registration number	2 Importer Name Address Country of destination and ISO Code Port of loading Port of discharge Value (USD)
	3 V-Legal/licence number	4 Date of Expiry
	5 Country of export	7 Means of transport
	6 ISO Code	
	8 Licensee Name Address ETPIK Number : N.A. Tax Payer Number	
	9 Commercial description of the timber products	
	10 HS-Heading	
	2	
	11 Common and Scientific Names	
	12 Countries of harvest 13 ISO Codes	
14 Volume (m3)	15 Net Weight (kg)	16 Number of units
17 Distinguishing marks		
18 Signature and stamp of issuing authority Name Place and date		

																																									
A.	B.																																								
2	ATTACHMENT V-LEGAL DOCUMENT V-LEGAL/ Licence Number : Date of Expiry : Issuing authority : Licensee : Importer : <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><thead><tr><th><u>Commercial</u> <u>Description of the</u> <u>Timber Products</u></th><th><u>HS</u> <u>Heading</u></th><th><u>Common</u> <u>and</u> <u>Scientific</u> <u>Names</u></th><th><u>Countries</u> <u>of Harvest</u></th><th><u>ISO</u> <u>Codes</u></th><th><u>Volume</u> <u>(m3)</u></th><th><u>Net</u> <u>Weight</u> <u>(kg)</u></th><th><u>Number</u> <u>of Units</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>1.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Total</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	<u>Commercial</u> <u>Description of the</u> <u>Timber Products</u>	<u>HS</u> <u>Heading</u>	<u>Common</u> <u>and</u> <u>Scientific</u> <u>Names</u>	<u>Countries</u> <u>of Harvest</u>	<u>ISO</u> <u>Codes</u>	<u>Volume</u> <u>(m3)</u>	<u>Net</u> <u>Weight</u> <u>(kg)</u>	<u>Number</u> <u>of Units</u>	1.								2.								...								Total							
<u>Commercial</u> <u>Description of the</u> <u>Timber Products</u>	<u>HS</u> <u>Heading</u>	<u>Common</u> <u>and</u> <u>Scientific</u> <u>Names</u>	<u>Countries</u> <u>of Harvest</u>	<u>ISO</u> <u>Codes</u>	<u>Volume</u> <u>(m3)</u>	<u>Net</u> <u>Weight</u> <u>(kg)</u>	<u>Number</u> <u>of Units</u>																																		
1.																																									
2.																																									
...																																									
Total																																									
2																																									

Kode Pengaman (Barcode)Page ... of ...

Hinweise zum Ausfüllen

Allgemeines:

- Bitte in Großbuchstaben ausfüllen.
- ISO-Codes: Tragen Sie für jedes Land den zweistelligen internationalen Ländercode in die betreffenden Felder ein.
- Feld 2 ist nur von den indonesischen Behörden auszufüllen.
- Die Überschriftfelder A und B sind nur für FLEGT-Genehmigungen für Einfuhren in die EU auszufüllen.

Überschriftfeld A	Bestimmungsort	Geben Sie "European Union" (Europäische Union) an, wenn die Genehmigung für eine für die Europäische Union bestimmte Ladung ausgestellt wird.
Überschriftfeld B	FLEGT-Genehmigung	Geben Sie "FLEGT" an, wenn die Genehmigung für eine für die Europäische Union bestimmte Ladung ausgestellt wird.

Feld 1	<i>Issuing authority</i> (ausstellende Behörde)	Geben Sie den Namen, die Anschrift und die Registrierungsnummer der Genehmigungsstelle an.
Feld 2	Informationen für die Nutzung durch Indonesien	Geben Sie den Namen und die Anschrift des Einführers, den Gesamtwert der Ladung (in USD) sowie die Bezeichnung und den zweistelligen ISO-Code des Bestimmungslandes sowie gegebenenfalls des Durchfuhrlandes an.
Feld 3	<i>V-Legal/FLEGT licence number</i> (V-Legal-/ FLEGT-Genehmigungsnummer)	Geben Sie die Nummer der Genehmigung an.
Feld 4	<i>Date of expiry</i> (Ende der Gültigkeitsdauer)	Tag, an dem die Genehmigung abläuft.
Feld 5	<i>Country of export</i> (Ausfuhrland)	Diese Angabe bezieht sich auf das Partnerland, aus dem die Holzprodukte in die EU ausgeführt werden.
Feld 6	<i>ISO code</i> (ISO-Code)	Geben Sie den zweistelligen ISO-Code für das in Feld 5 angegebene Partnerland an.
Feld 7	<i>Means of transport</i> (Beförderungsmittel)	Geben Sie an, welches Beförderungsmittel am Ausfuhrort verwendet wurde.
Feld 8	<i>Licensee</i> (Inhaber der Genehmigung)	Geben Sie Namen und Anschrift des Ausführers an (einschließlich der ETPIK-Nummer für registrierte Ausführer und der Steuernummer).
Feld 9	<i>Commercial Description</i> (Handelsbezeichnung)	Geben Sie die Handelsbezeichnung des Holzprodukts/der Holzprodukte an. Die Beschreibung sollte ausführlich genug sein, um eine Einreihung in das Harmonisierte System zu ermöglichen.

Feld 10	<i>HS Heading</i> (HS-Code)	Geben Sie im Original, in der Kopie für die Zollbehörde des Bestimmungslandes und in der Kopie für den Einführer den vier- oder sechsstelligen Warencode des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren an. Geben Sie in den für die Nutzung in Indonesien bestimmten Kopien (Exemplare 4 bis 7) den zehnstelligen Warencode gemäß dem indonesischen Zolltarif an.
Feld 11	<i>Common and scientific names</i> (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)	Geben Sie die allgemeine und die wissenschaftliche Bezeichnung der Holzarten an, die für das Produkt verwendet wurden. Wurde für ein Verbundprodukt mehr als eine Holzart verwendet, so führen Sie bitte jede Art in einer eigenen Zeile auf. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Verbundprodukt bzw. Verbundteil aus einer Vielzahl verschiedener Arten besteht, deren Identität nicht mehr zu ermitteln ist (zB bei Sperrholz).
Feld 12	<i>Countries of harvest</i> (Länder, in denen das Holz geschlagen wurde)	Geben Sie die Länder an, in denen die in Feld 10 genannten Holzarten geschlagen wurden. Handelt es sich um ein Verbundprodukt, so geben Sie alle Herkunftsländer an. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Verbundprodukt bzw. Verbundteil aus einer Vielzahl verschiedener Arten besteht, deren Identität nicht mehr zu ermitteln ist (zB bei Sperrholz).
Feld 13	<i>ISO codes</i> (ISO-Codes)	Geben Sie die ISO-Codes der in Feld 12 genannten Länder an. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Verbundprodukt bzw. Verbundteil aus einer Vielzahl verschiedener Arten besteht, deren Identität nicht mehr zu ermitteln ist (zB bei Sperrholz).
Feld 14	<i>Volume (m³)</i> (Volumen in m ³)	Geben Sie das Gesamtvolumen der Ladung in m ³ an. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn eine Angabe in Feld 15 gemacht wird.
Feld 15	<i>Net weight (kg)</i> (Eigengewicht in kg)	Geben Sie das Gesamtgewicht der Ladung zum Zeitpunkt der Messung in kg an. Das Gesamtgewicht wird als die Eigenmasse der Holzprodukte ohne Behälter oder unmittelbare Verpackung (außer Warenträgern, Unterlagen, Aufklebern usw.) definiert.
Feld 16	<i>Number of units</i> (Stückzahl)	Geben Sie die Stückzahl an, wenn ein verarbeitetes Produkt auf diese Weise mengenmäßig am besten zu beziffern ist. Diese Angabe ist fakultativ.
Feld 17	<i>Distinguishing marks</i> (Unterscheidungsmerkmale)	Fügen Sie ggf. den Strichcode ein, und geben Sie alle Unterscheidungsmerkmale an, zB Partienummer, Frachtbriefnummer. Diese Angabe ist fakultativ.
Feld 18	<i>Signature and stamp of issuing authority</i> (Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde)	Dieses Feld ist von der dazu bevollmächtigten Amtsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel der Genehmigungsstelle zu versehen. Außerdem sind der Name des Unterzeichnenden sowie Ausstellungsort und -datum anzugeben.

Bestimmungen und technische Spezifikationen für indonesische FLEGT-Genehmigungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR FLEGT-GENEHMIGUNGEN

- 1.1. Eine FLEGT-Genehmigung kann in Papierform oder elektronisch ausgestellt werden.
- 1.2. Sowohl die Genehmigungen in Papierform als auch die elektronisch ausgestellten Genehmigungen enthalten die im Mustervordruck genannten Angaben gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen.
- 1.3. FLEGT-Genehmigungen sind so nummeriert, dass die Vertragsparteien zwischen FLEGT-Genehmigungen (bei Ladungen für Unionsmärkte) und V-Legal-Dokumenten (bei Ladungen für Nichtunionsmärkte) unterscheiden können.
- 1.4. Eine FLEGT-Genehmigung ist ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.
- 1.5. Eine FLEGT-Genehmigung ist höchstens vier Monate gültig. Das Ende der Gültigkeitsdauer wird in der Genehmigung angegeben.
- 1.6. Nach Ablauf einer FLEGT-Genehmigung wird diese als ungültig angesehen. Bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer gerechtfertigter Gründe kann die Genehmigungsstelle die Gültigkeitsdauer um weitere zwei Monate verlängern. Bei Gewährung einer solchen Verlängerung trägt die Genehmigungsstelle das neue Ablaufdatum ein und bestätigt es.
- 1.7. Eine FLEGT-Genehmigung wird als ungültig angesehen und wird der Genehmigungsstelle zurückgesandt, wenn die betreffenden Holzprodukte vor Ankunft in der Union verlorengehen oder zerstört werden.

2. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR FLEGT-GENEHMIGUNGEN IN PAPIERFORM

- 2.1. In Papierform ausgestellte Genehmigungen müssen dem Mustervordruck in dieser Anlage entsprechen.
- 2.2. Das Papier hat das Standardformat A4. Das Papier ist mit Wasserzeichen versehen, die ein Logo darstellen, das zusätzlich zu dem Siegel in das Papier eingestanzte wird.
- 2.3. Die FLEGT-Genehmigung wird mit Schreibmaschine oder elektronisch ausgefüllt. Bei Bedarf kann sie auch handschriftlich ausgefüllt werden.
- 2.4. Die Genehmigungsstelle bringt ihre Dienstsiegel durch Abstempeln an. Hierfür kann sie auch Präge- oder Perforationsstempel verwenden.
- 2.5. Die bescheinigten Mengen werden von der Genehmigungsstelle fälschungssicher so angegeben, dass keine Ziffern oder sonstigen Angaben ergänzt werden können.

2.6. Das Formular darf keine Streichungen oder Änderungen enthalten, es sei denn, die Streichungen oder Änderungen wurden von der Genehmigungsstelle mit Stempel und Unterschrift beglaubigt.

2.7. Die FLEGT-Genehmigung wird in englischer Sprache gedruckt und ausgefüllt.

3. AUSFERTIGUNGEN DER FLEGT-GENEHMIGUNGEN

3.1. Die FLEGT-Genehmigung wird in den folgenden sieben Ausfertigungen ausgestellt:

- i) ein Original (gekennzeichnet als "Original") für die zuständige Behörde auf weißem Papier,
- ii) eine Kopie für die Zollbehörde des Bestimmungslandes ("Copy for Customs at destination") auf gelbem Papier,
- iii) eine Kopie für den Einführer ("Copy for the Importer") auf weißem Papier,
- iv) eine Kopie für die Genehmigungsstelle ("Copy for the Licensing Authority") auf weißem Papier,
- v) eine Kopie für den Genehmigungsinhaber ("Copy for the Licensee") auf weißem Papier,
- vi) eine Kopie für das Referat für Informationen über Genehmigungen ("Copy for the Licence Information Unit") auf weißem Papier,
- vii) eine Kopie für die indonesische Zollbehörde ("Copy for Indonesian Customs") auf weißem Papier.

3.2. Das Original, die Kopie für die Zollbehörde des Bestimmungslandes und die Kopie für den Einführer werden dem Genehmigungsinhaber zur Weiterleitung an den Einführer ausgehändigt. Der Einführer legt zum einen der zuständigen Behörde das Original und zum anderen der Zollbehörde des Unionsmitgliedstaats, in dem die betreffende Ladung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, die Ausfertigung für die Zollbehörde des Bestimmungslandes vor. Die dritte Ausfertigung, die für den Einführer bestimmt ist, wird von diesem für seine Aufzeichnungen einbehalten.

3.3. Die vierte Ausfertigung, die für die Genehmigungsstelle bestimmt ist, wird von dieser für ihre Aufzeichnungen und eine etwaige spätere Überprüfung ausgestellter Genehmigungen einbehalten.

3.4. Die fünfte Ausfertigung, die für den Genehmigungsinhaber bestimmt ist, wird dem Genehmigungsinhaber für seine Aufzeichnungen ausgehändigt.

3.5. Die sechste Ausfertigung, die für das Referat für Informationen über Genehmigungen bestimmt ist, wird dem Referat für seine Aufzeichnungen ausgehändigt.

3.6. Die siebte Ausfertigung, die für den indonesischen Zoll bestimmt ist, wird der indonesischen Zollbehörde zu Ausfuhrzwecken ausgehändigt.

4. VERLUST, DIEBSTAHL ODER VERNICHTUNG DER FLEGT-GENEHMIGUNG

4.1. Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Originals oder der Kopie für die Zollbehörde des Bestimmungslandes oder beider Exemplare kann der Genehmigungsinhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Genehmigungsstelle eine Ersatzausfertigung beantragen. Zusammen mit dem Antrag legt der Genehmigungsinhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter eine Erklärung über den Verlust des Originals und/oder der Kopie vor.

4.2. Wenn die Genehmigungsstelle die Erklärung als hinreichend erachtet, stellt sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Genehmigungsinhabers eine Ersatzgenehmigung aus.

4.3. Diese Ersatzausfertigung enthält die gleichen Angaben und Einträge – einschließlich der Genehmigungsnummer – wie die ursprüngliche Genehmigung und wird durch den Zusatz "*Replacement license*" (Ersatzgenehmigung) gekennzeichnet.

4.4. Bei Wiedererlangung der verlorenen oder gestohlenen Genehmigung darf diese nicht verwendet werden und muss an die Genehmigungsstelle zurückgegeben werden.

5. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR ELEKTRONISCHE FLEGT- GENEHMIGUNGEN

5.1. Die FLEGT-Genehmigung kann elektronisch ausgestellt und bearbeitet werden.

5.2. In Mitgliedstaaten der Union, die nicht an ein EDV-System angeschlossen sind, wird die Genehmigung in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anlage 2a

Muster des von Indonesien verwendeten Bestätigungsschreibens für Papiererzeugnisse

No. :/IA/mm/year Jakarta, mm/year

Attachment : 1 (one)

Subject : Export Recommendation for
Pulp and Paper Industry Product

Director General of Customs

Ministry of Finance Republic of Indonesia

In Jakarta

Regards to the application letter submitted by as Director of
....., No. dated and referring to Minister of
Trade Regulation No. 89/M-DAG/10/2015 dated 19 Oktober 2015 regarding the Forestry
Industry Product Export Provision as well as after checking completeness and factuality of
the application document, we hereby given recommendation to conduct export of non-
timber/recycled paper material pulp and paper industry product, to :

Company Name :

Business Field :

Material : Recycled Paper/Non Timber

Production Capacity/Year : Ton

Company Address :

Phone No./Fax :

Factory :

.....

.....

Phone No./Fax :

Industry Sector Business License Number :

Taxpayer Identification Number (NPWP) :

With the approval of pulp and paper industry product export, which includes product type, specification, pos tariff/10 digits HS codes, port of origin and port of destination, as attached.

Thus, this recommendation is made for use as it should be.

Director General

Panggah Susanto

Copy :

1. Minister of Industry;
2. Secretary General of Ministry of Industry;
3. Director General of Foreign Trade;
4. Director General of Sustainable Forest Management;
5. Director General of Customs;
6. Secretary of Agrobased Industry Directorate General;
7. Director of Forest and Plantation Based Industry;
8. Head of KPPBC Tipe Madya Pabean;
9. Director of PT.;
10. Archive

Attachment No. :/IA.2/1/2016

Export Approval of Recycled Paper and/or Non Timber Material

For Pulp and Paper Industry Product

No	Product Type	No. HS Code	Port of Origin	Port of Destination	Export Period
1					 January 2017 to January 2018

Director General

Panggah Susanto

Anlage 3

FLEGT-Genehmigung – Ghana

A. EUROPÄISCHE UNION				FLEGT B	
ORIGINAL	1 Ausstellende Behörde Name Anschrift		2 Für Zwecke Ghanas Vertragsnummer Bestimmungsland und ISO-Code Löschhafen Hafen/Sägewerk der Verladung Schiffsname Name des Einführers Rechnungsnummer (Permit Invoice)		
	3 Nummer der FLEGT-Genehmigung		4 Ende der Gültigkeitsdauer		
	5 Ausfuhrland		7 Beförderungsmittel		
	6 ISO-Code [Ghana]				
	8 Inhaber der Genehmigung (Name und Anschrift)				
	9 Handelsbezeichnung der Holzprodukte			10 HS-Position	
	1				
11 Allgemeine oder wissenschaftliche Namen			12 Länder, in denen das Holz geschlagen wurde		13 ISO-Codes
14 Volumen (m³)		15 Eigengewicht (kg)		16 Stückzahl	
17 Unterscheidungsmerkmale					
18 Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde Ort und Datum					

Hinweise zum Ausfüllen

Allgemeines:

- Bitte in Großbuchstaben ausfüllen.
- ISO-Codes: Tragen Sie für jedes Land den zweistelligen internationalen Ländercode in die betreffenden Felder ein.
- Feld 2 ist nur von den ghanaischen Behörden auszufüllen.
- Die Überschriftfelder A und B sind nur für FLEGT-Genehmigungen für Einfuhren in die EU auszufüllen.

Feld	Inhalt	Anmerkungen
Überschriftfeld A	Bestimmungsort	Geben Sie "European Union" (Europäische Union) an, wenn die Genehmigung für eine für die Europäische Union bestimmte Ladung ausgestellt wird.
Überschriftfeld B	FLEGT-Genehmigung	Geben Sie "FLEGT" an, wenn die Genehmigung für eine für die Europäische Union bestimmte Ladung ausgestellt wird.

Feld	Inhalt	Anmerkungen
Feld 1	<i>Issuing authority</i> (ausstellende Behörde)	Geben Sie den Namen, die Anschrift und die Registrierungsnummer der Genehmigungsstelle an.
Feld 2	Für Zwecke Ghanas	Spezifische Informationen zum Ausfuhrland
Feld 3	<i>Nummer der FLEGT-Genehmigung</i>	Geben Sie die Nummer der Genehmigung an.
Feld 4	<i>Date of expiry</i> (Ende der Gültigkeitsdauer)	Tag, an dem die Genehmigung abläuft.
Feld 5	<i>Country of export</i> (Ausfuhrland)	Diese Angabe bezieht sich auf das Partnerland, aus dem die Holzprodukte in die EU ausgeführt werden.
Feld 6	<i>ISO code</i> (ISO-Code)	Geben Sie den zweistelligen ISO-Code für das in Feld 5 angegebene Partnerland an.
Feld 7	<i>Means of transport</i> (Beförderungsmittel)	Geben Sie an, welches Beförderungsmittel am Ausfuhrort verwendet wurde.
Feld 8	<i>Licensee</i> (Inhaber der Genehmigung)	Geben Sie Namen und Anschrift des Ausführers an
Feld 9	<i>Commercial Description</i> (Handelsbezeichnung)	Geben Sie die Handelsbezeichnung des Holzprodukts/der Holzprodukte an.
Feld 10	<i>HS Heading</i> (HS-Code)	Sechstelliger Warencode des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Feld 11	<i>Common and scientific names</i> (allgemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)	Geben Sie die allgemeinen oder wissenschaftlichen Namen der Holzsorten an, die für das Produkt verwendet wurden. Wurden für ein Verbundprodukt mehr als eine Holzsorte verwendet, so führen Sie bitte jede Sorte in einer eigenen Zeile auf. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Verbundprodukt bzw. Verbundteil aus einer Vielzahl verschiedener Sorten besteht, deren Identität nicht mehr zu ermitteln ist (z. B. bei Sperrholz).
Feld 12	<i>Countries of harvest</i> (Länder, in denen das Holz geschlagen wurde)	Geben Sie die Länder an, in denen das in Feld 10 genannte Holz geschlagen wurde. Handelt es sich um ein Verbundprodukt, so ist für jedes verwendete Holz und Holzprodukt das Herkunftsland anzugeben. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Verbundprodukt bzw. Verbundteil aus einer Vielzahl verschiedener Sorten besteht, deren Identität nicht mehr zu ermitteln ist (z. B. bei Sperrholz).
Feld 13	<i>ISO codes</i> (ISO-Codes)	Geben Sie die ISO-Codes der in Feld 12 angegebenen Länder an. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Verbundprodukt bzw. Verbundteil aus einer Vielzahl verschiedener Sorten besteht, deren Identität nicht mehr zu ermitteln ist (z. B. bei Sperrholz).
Feld 14	<i>Volume (m³)</i> (Volumen in m³)	Geben Sie das Gesamtvolumen der Ladung in m³ an. Diese Angabe ist fakultativ.
Feld 15	<i>Net weight (kg)</i> (Eigengewicht in kg)	Tragen Sie das Gesamtgewicht der Ladung in kg ein. Das Gesamtgewicht wird als die Eigenmasse der Holzprodukte ohne Behälter oder unmittelbare Verpackung (außer Warenträgern, Unterlagen, Aufklebern usw.) definiert.
Feld 16	<i>Number of units</i> (Stückzahl)	Geben Sie die Stückzahl an, wenn ein verarbeitetes Produkt auf diese Weise mengenmäßig am besten zu beziffern ist. Diese Angabe ist fakultativ.
Feld 17	<i>Distinguishing marks</i> (Unterscheidungsmerkmale)	Geben Sie ggf. alle Unterscheidungskennzeichen an, z. B. Partienummer, Frachtbrief. Diese Angabe ist fakultativ.
Feld 18	<i>Signature and stamp of issuing authority</i> (Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde)	Dieses Feld ist von der dazu bevollmächtigten Amtsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel der Genehmigungsstelle zu versehen. Außerdem sind Ausstellungsort und -datum anzugeben.

Bestimmungen und technische Spezifikationen für ghanaische FLEGT-Genehmigungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR FLEGT-GENEHMIGUNGEN

- 1.1. Eine FLEGT-Genehmigung kann in Papierform oder elektronisch ausgestellt werden.
- 1.2. Sowohl die Genehmigungen in Papierform als auch die elektronisch ausgestellten Genehmigungen enthalten die im Mustervordruck genannten Angaben gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen.
- 1.3. Eine FLEGT-Genehmigung ist ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung gültig.
- 1.4. Die FLEGT-Genehmigung ist höchstens drei Monate gültig. Das Ende der Gültigkeitsdauer wird in der Genehmigung angegeben.
- 1.5. Nach Ablauf der Genehmigung wird diese als ungültig angesehen. Die Genehmigungsstelle kann beschließen, die Gültigkeitsdauer um einen Monat zu verlängern. Zu diesem Zweck korrigiert und bestätigt die Genehmigungsstelle das neue Ablaufdatum.
- 1.6. Eine FLEGT-Genehmigung verliert ihre Gültigkeit und wird der Genehmigungsstelle zurückgesandt, wenn die betreffenden Holzprodukte vernichtet wurden.

2. VORGABEN FÜR FLEGT-GENEHMIGUNGEN IN PAPIERFORM

- 2.1. In Papierform ausgestellte Genehmigungen müssen dem Mustervordruck in dieser Anlage entsprechen.
- 2.2. Das Papier hat das Standardformat A4. Das Papier ist mit Wasserzeichen versehen, die das Logo der Forstkommission darstellen, das auch zusätzlich zu dem Siegel in das Papier eingestanzelt wird.
- 2.3. Das für die Formulare verwendete Papier hat die folgenden Farben:
 - weiß für Formular Nr. 1 (Original);
 - gelb für Formular Nr. 2 (Kopie für die EU-Zollbehörde);
 - grün für Formular Nr. 3 (Kopie für die Abteilung „Entwicklung der Holzindustrie“ – Timber Industry Development Division – TIDD);
 - pink für Formular Nr. 4 (Kopie für die ghanaische Zollbehörde CEPS);
 - blau für Formular Nr. 5 (Kopie für den Einführer).
- 2.4. Die FLEGT-Genehmigung wird mit Schreibmaschine oder elektronisch ausgefüllt. Bei Bedarf kann sie auch handschriftlich ausgefüllt werden.

- 2.5. Die Genehmigungsstelle verwendet zum Abstempeln einen Metallstempel, vorzugsweise einen Stahlstempel. Der Stempel der Genehmigungsstelle kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- oder Zahlensatz ersetzt werden. Die bescheinigten Mengen werden von der Genehmigungsstelle fälschungssicher angegeben, sodass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist.
- 2.6. Das Formular darf keine Streichungen oder Änderungen enthalten, es sei denn, die Streichungen oder Änderungen wurden von der Genehmigungsstelle mit Stempel und Unterschrift beglaubigt.
- 2.7. Die Genehmigungen werden in Englisch gedruckt und ausgefüllt.
- 2.8. Bei komplexen Ladungen, für die unter Umständen nicht alle erforderlichen Angaben gemäß dem Muster der FLEGT-Genehmigung möglich sind, muss ein genehmigter Zusatz (siehe Anlage 3a) beigelegt werden, der u. a. qualitative und quantitative Informationen in Bezug auf die Ladung enthält. In diesem Fall enthalten die entsprechenden Felder in der Genehmigung keine Angaben zur Ladung, sondern einen Verweis auf den genehmigten Zusatz.

3. AUSFERTIGUNGEN DER FLEGT-GENEHMIGUNGEN

- 3.1. Die Genehmigung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt und dem Antragsteller ausgehändigt:
- i) Das als „Original“ gekennzeichnete erste Exemplar wird von der Genehmigungsstelle ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und anschließend dem Antragsteller zur Vorlage bei der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats ausgehändigt, in dem die genehmigte Ladung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird;
 - ii) Das als „Copy for Customs“ (Kopie für den Zoll) gekennzeichnete zweite Exemplar wird von der Genehmigungsstelle ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und anschließend dem Antragsteller zur Vorlage bei der Zollverwaltung des EU-Mitgliedstaats ausgehändigt, in dem die genehmigte Ladung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird;
 - iii) Das als „Copy for the Timber Industry Development Division“ (Kopie für die Abteilung „Entwicklung der Holzindustrie“) gekennzeichnete dritte Exemplar wird von der Genehmigungsstelle ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und anschließend von dieser für ihre Aufzeichnungen und die spätere Überprüfung der ausgestellten Genehmigungen einbehalten;
 - iv) Das als „Copy for the Ghana CEPS“ (Kopie für die ghanaische Zollverwaltung CEPS) gekennzeichnete vierte Exemplar wird von der Genehmigungsstelle ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und anschließend dem Antragsteller zur Vorlage bei der ghanaischen Zollbehörde ausgehändigt, bei der die genehmigte Ladung zum Verladen auf das Schiff angemeldet wird;

- v) Das als „Copy for Importer“ (Kopie für den Einführer) gekennzeichnete fünfte Exemplar wird von der Genehmigungsstelle ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt und anschließend dem Antragsteller zur Weiterleitung an den Einführer in dem Mitgliedstaat ausgehändigt, in dem die genehmigte Ladung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird (dieses Exemplar ist vorzulegen, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine andere als die Zollbehörde ist).

4. VERLUST, DIEBSTAHL ODER ZERSTÖRUNG DER FLEGT-GENEHMIGUNG

- 4.1. Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Originals oder der Kopie für den Zoll kann der Einführer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Genehmigungsstelle anhand des ihm verbliebenen Dokuments eine Ersatzausfertigung beantragen.
- 4.2. Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung sowohl des Originals als auch der Kopie für den Zoll kann der Einführer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Genehmigungsstelle Ersatzausfertigungen für beide Dokumente beantragen.
- 4.3. Die Genehmigungsstelle stellt die Ersatzausfertigung(en) innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags des Einführers aus.
- 4.4. Die Ersatzausfertigungen enthalten die gleichen Angaben und Einträge – einschließlich der Genehmigungsnummer – wie die ursprüngliche Genehmigung.
- 4.5. Die Ersatzgenehmigung wird durch den Zusatz „Replacement licence“ als solche gekennzeichnet.
- 4.6. Bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Ablauf der Ersatzgenehmigung wird keine weitere Ersatzgenehmigung ausgestellt.
- 4.7. Bei Wiedererlangung der verlorenen oder gestohlenen Genehmigung darf diese nicht verwendet werden und muss an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden.

5. VORGEHEN BEI ZWEIFELN AN DER GÜLTIGKEIT EINER GENEHMIGUNG

- 5.1. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer Genehmigung oder Ersatzgenehmigung, so müssen die zuständigen Behörden bei der Genehmigungsstelle weitere Informationen einholen, die innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang des Antrags eine Antwort erteilen muss.
- 5.2. Bei Bedarf kann die Genehmigungsstelle die zuständigen Behörden um Übermittlung einer Kopie der fraglichen Genehmigung oder Ersatzgenehmigung bitten.
- 5.3. Falls die Genehmigungsstelle es für erforderlich hält, kann sie die Genehmigung zurücknehmen und ein korrigiertes Exemplar ausstellen, das sie mit dem Stempelzusatz „Duplicate“ (Zweitausfertigung) beglaubigt und an die zuständige Behörde weiterleitet.

5.4. Wird die Gültigkeit der Genehmigung bestätigt, so teilt die Genehmigungsstelle dies der zuständigen Behörde unverzüglich – vorzugsweise elektronisch – mit.

5.5. Die zurückgesandten Exemplare werden durch den Stempelzusatz „Validated on“ für gültig erklärt/beglaubigt.

5.6. Ist die fragliche Genehmigung ungültig, so teilt die Genehmigungsstelle dies der zuständigen Behörde unverzüglich – vorzugsweise elektronisch – mit.

6. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR ELEKTRONISCHE FLEGT- GENEHMIGUNGEN

6.1. Die FLEGT-Genehmigung kann auf elektronischem Wege ausgestellt und bearbeitet werden.

6.2. In Mitgliedstaaten der Union, die nicht an ein EDV-System angeschlossen sind, wird die Genehmigung in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anlage 3a

Formular für den genehmigten Zusatz

Nummer der FLEGT-Genehmigung:								
Nr.	Handelsbezeichnung der Holzprodukte	HS-Position	Allgemeiner und wissenschaftlicher Name	Länder, in denen das Holz geschlagen wurde	ISO-Code des Landes, in dem das Holz geschlagen wurde	Volumen (m³)	Eigengewicht (kg)	Stückzahl

Ort

Datum (TT/MM/JJ)

Sicherheitsstempel, Unterschrift und Dienstsiegel

